

Plakate und Erinnerungszettel werden dem Börsenverein zur Verteilung übergeben, sobald sie fertig sind. Die Entwürfe folgender zehn Künstler werden zu Erinnerungszeichen ausgeführt:

Erich Büttner, Berlin,
 Prof. J. B. Cissarz, Frankfurt a. M.,
 Prof. Walter Klemm, Weimar,
 Prof. Rudolf Koch, Offenbach a. M.,
 Prof. Karl Michel, Berlin,
 Prof. Emil Orlik, Berlin,
 Prof. Max Slevogt, Berlin,
 Prof. E. R. Weiß, Berlin,
 Prof. Hans Wildermann, Breslau,
 Friedrich Winkler-Tannenbergl, Berlin.

Für das Plakat wird der von Professor Klemm gelieferte Entwurf (auf der ersten Seite wiedergegeben) verwendet.

Es wird außerdem einige Zeilen tragen, die den Plan erläutern.

Die Geschäftsstelle des Börsenvereins wird im Laufe der nächsten Woche die verschiedenen zur Verfügung stehenden Erinnerungszeichen im Börsenblatt ankündigen. Um dem Sortiment Gelegenheit zu geben, sich für den Vertrieb besonders intensiv zu verwenden, werden ihm die mit 10 Pfg. Ladenpreis angelegten Zeichen zu einem Nettopreis von 8 Pfg. für das Stück auf Bedingtkonto überlassen.

Aber den Vertrieb der Erinnerungszeichen, ihre verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten, über Versand der Plakate, der angekündigten Sammelmappen und besonders der von Künstlern oder Schriftstellern gezeichneten Erinnerungszettel wird ausführlicher am Dienstag der nächsten Woche berichtet. Die Herstellung ist im Gange, auf allen Seiten wird daran mit äußerster Beschleunigung gearbeitet. W. M. Sch.

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

Unter dieser Überschrift werden künftig nach Bedarf, regelmäßig Sonnabends, ähnliche Zusammenstellungen allgemein interessierender Äußerungen aus dem Briefverkehr und der Auskunftstätigkeit der Geschäftsstelle des Börsenvereins zum Abdruck gebracht werden. Die Mitglieder sollen so Gelegenheit erhalten, zu verfolgen, worauf sich die Arbeit der Geschäftsstelle erstreckt und welche Fragen jeweilig im Vordergrund stehen. Auch ist wohl zu erhoffen, daß sich durch die Bekanntgabe eine Vereinheitlichung der Stellungnahme zu manchen Dingen von selbst ergeben wird. D. Schriftl.

Unlauterer Wettbewerb.

Über die Landesgruppe Ostpreußen des Reichsbundes der Rundfunkhörer E. V. in Königsberg/Pr. ist bei der Geschäftsstelle Beschwerde geführt worden über eine von jener verbreitete Aufforderung zum Beitritt, in der gesagt wird:

»Die Mitgliedschaft einschließlich der Zeitschriften-Lieferung erfordert also insgesamt noch nicht so hohe Aufwendungen wie der reine Zeitschriftenbezug auf dem Kleinhandelswege.« Die Geschäftsstelle hat daraufhin an die Landesgruppe geschrieben: »Diese Angaben sind unzutreffend. Der Bezugspreis der von Ihnen ausgeführten Zeitschriften ist laut der amtlichen Postzeitungspreislifte, herausgegeben Mitte Dezember 1931, in den meisten Fällen niedriger als die von Ihnen geforderten Preise. Da der Buch- und Zeitschriftenhändler zu den in der Postzeitungspreislifte genannten Bezugspreisen liefert, ist die Behauptung irreführend und geeignet, den Buch- und Zeitschriftenhandel zu schädigen. Wir bitten Sie deshalb, den Hinweis auf die Verteuerung des Zeitschriftenbezugs auf dem Kleinhandelswege künftig zu unterlassen.«

Studentischer Bücherbezug.

Der Allgemeine Studentenausschuß an der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg, Abt. Vergünstigungsamt hat den Versuch gemacht, besondere Vergünstigungen im Widerspruch mit den buchhändlerischen Ordnungen zu erlangen. Die Geschäftsstelle hat in ihrer Abweisung u. a. folgendes erwidert: »Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist die Interessenvertretung der Buchhändler und hat darüber zu wachen, daß die buchhändlerischen Ordnungen und Preisvorschriften eingehalten werden. Es ist daher ganz ausgeschlossen, daß er seinen Mitgliedern in den Rücken fällt, um einem gewissen kleinen Käuferkreis Bücher unter den Ladenpreisen zu verschaffen. Es gibt auch keine Stelle und keine Buchhandlung, die Ihnen für die dortigen Studenten Bücher mit 20% Nachlaß beschaffen dürfte.«

Nachdem des weiteren an die in verschiedenen Hochschulstädten mit Genehmigung des Börsenvereins abgeschlossenen Abkommen zwischen der Studentenschaft und den örtlichen Buchhändlervereinen, wonach m i n d e r b e m i t t e l t e n Studierenden gegen entsprechenden Ausweis Bücher zu ermäßigten Preisen geliefert werden, erinnert war, wird fortgeföhren: »Diese Vergünsti-

gungen stellen ein freiwilliges Geschenk der Buchhändler dar, die damit ihren schmalen Gewinn an wissenschaftlicher Literatur für diese Verkäufe so gut wie ganz aufgeben; es kann ihnen aber nicht zugemutet werden, bei solchen Verkäufen noch bar Geld zuzulegen, wie es bei Ihrer Forderung der Fall sein würde. Ein Vergleich Ihres Vergünstigungsamts mit demjenigen an den Berliner Hochschulen dürfte schon deshalb fehlgehen, weil Berlin eine weitaus größere Studentenzahl hat und die Vergünstigungen der Mengenbezüge ausnutzen kann. Im übrigen bezieht das studentische Bücheramt nach den uns gegebenen Zusicherungen zu Ladenpreisen und gewährt seine Vergünstigungen an die Studentenschaft aus ihm zur Verfügung stehenden Fonds und anderen Einnahmequellen.« Zum Schluß wurde empfohlen, eine gütliche Vereinbarung mit dem Nürnberger Buchhändlerverein anzustreben und die Büchervermittlung den Buchhändlern zu überlassen, zumal es Aufgabe der Studierenden sei, sich ihren Studien zu widmen und nicht Handelsgeschäfte zu betreiben.

Rechtsverbindlichkeit von Bestellungen.

In einem besonderen Fall wurde kürzlich folgende Rechtsauskunft erteilt:

Ein Vertrag über das Ihnen von der Buchhandlung N. N. angebotene Buch ist nur dann zustande gekommen, wenn Sie Ihre Annahmeerklärung dem Anbietenden postwendend übermittelt haben, nicht aber, wenn Sie mit der Abgabe Ihrer Erklärung noch einige Zeit gewartet haben, wie es anscheinend der Fall ist, da Sie mitteilen, daß Sie erst einen Kunden für das angebotene Buch erworben haben. Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß dem Angebote die Klausel »freibleibend« nicht beigefügt war. Die Annahmeerklärung war also zu spät abgegeben und die Firma N. N. kann wegen Schadenersatzes nicht belangt werden.

Außerdem ist zu beachten, daß in der Übermittlung von Prospekten und Katalogen juristisch in den seltensten Fällen eine Offerte liegt, sondern meist nur eine Aufforderung an die Buchhandlung, selbst eine Offerte abzugeben, die aber vom Verleger abgelehnt werden kann, auch wenn die Klausel »freibleibend« fehlte. Diese Klausel hat nur bei echten Vertragsangeboten durch individuellen Brief Bedeutung. Sie besagt nur, daß der Verleger sich auch dann noch die Entscheidung vorbehalten will, wenn das echte Vertragsangebot vom Buchhändler sofort angenommen wird, während ohne die Klausel der Vertrag zustande käme. Nach der von Ihnen gegebenen Darstellung liegt aber dieser Fall nicht vor.

Konkurs des Druckers.

Ist der Druckvertrag von beiden Teilen noch nicht vollständig erfüllt, so hat der Konkursverwalter im Konkurse des Druckers zunächst das Wahlrecht, ob er auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder zurüdtreten will. Wählt er das erstere,